

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-22-542

Beschluss zur Antragstellung eines Verbrennungsverbotes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Joanne Kamzol	<i>Datum</i> 25.10.2022 <i>Verfasser:</i> Kamzol
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	14.11.2022	Ö

Sachverhalt

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig, wenn diese nicht durch Verrotten und Kompostieren entsorgt werden können oder eine Nutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystemen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 2 Abs. 1 Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfLVO M-V).

Um weitere Belästigungen durch die Rauchentwicklung beim Verbrennen zu vermeiden, soll ein allgemeines Verbrennungsverbot für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte beantragt werden, da der Landrat für die Durchführung der PflanzAbfLVO M-V nach § 4 Nr. 5 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung (AbfZustVO M-V) verantwortlich ist.

Im Vorfeld zum Antrag auf Verbrennungsverbot wird die gewerbliche Sammlung von Abfällen beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, dass beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung zu einem Verbrennungsverbot für das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen beantragt wird.

Die Gemeinde plant die Einführung eines Annahmehofs. Die entsprechenden Anzeigen zur gewerblichen Sammlung von Abfällen beim Landkreis

Mecklenburgische Seenplatte und beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen:		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.)			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

Keine